

Gz. F 5-4431 E-VIIa-14544/2023

Vollstreckungsplan

für den Freistaat Bayern

(BayVollstrPI)

In der Fassung vom 4. September 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Vollzugsanstalten

- 1 Justizvollzugsanstalten
- 2 Jugendarrestanstalten
- 2a Spezielle Hafteinrichtungen (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG) - Einrichtungen für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam
- 2b Einrichtung für Sicherungsverwahrung
- 3 Psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungsanstalten

Zweiter Abschnitt Vollzug der Untersuchungshaft

- 4 Vollzug der Untersuchungshaft
- 4a Minderjährige Untersuchungsgefangene

Dritter Abschnitt Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrestes

- 5 Zuständigkeit
- 6 Erstvollzug, Regelvollzug
- 7 Offener Vollzug
- 8 Sozialtherapeutische Anstalt
- 9 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 10 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Vierter Abschnitt Vollzug der Jugendstrafe

- 11 Zuständigkeit
- 12 Offener Vollzug
- 12a Sozialtherapeutische Abteilung
- 13 Abweichen vom Vollstreckungsplan
- 14 Verlegung wegen mangelnder Eignung
- 15 Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- 16 Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

- 17 Zuständigkeit
- 18 Abweichen vom Vollstreckungsplan

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

- 19 Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt
- 20 Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 StPO
- 21 Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

Siebter Abschnitt

Vollzug der Abschiebungshaft, des Ausreisegewahrsams und der sonstigen Freiheitsentziehungen

- 22 Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams
- 22a Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

- 23 Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

- 24 Zuständigkeit im Falle der Krankheit
- 25 Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel
- 26 Vollzug an Schwangeren
- 27 Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

Zehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene

Anlage 2 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene

Anlage 3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten

Anlage 4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest

Anlage 5 – Einweisungsbestimmungen für die Abschiebungshaft

Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr

Erster Abschnitt

Vollzugsanstalten

1

Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Aichach	Münchener Straße 33 86551 Aichach	(0 82 51) Fax:	9 07-0 9 07-400	mit a) Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene b) Krankenabteilung (Frauen) c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- und Sexualtäterinnen
Amberg	Werner-von-Siemens-Straße 2 92224 Amberg	(0 96 21) Fax:	79-0 8 50 51	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- und Gewalttäter
Ansbach	Brauhausstraße 20 91522 Ansbach	(09 81) Fax:	2 03 63 85-0 2 03 63 85-52	
Aschaffenburg	Hasenhägweg 135 63741 Aschaffenburg	(0 60 21) Fax:	3 64-0 3 64-110	
Augsburg-Gablingen	Am Fliegerhorst 1 86456 Gablingen	(0 82 30) Fax:	85 90-0 85 90-199	mit Krankenabteilung
Bad Reichenhall	Frühlingstraße 25 83435 Bad Reichenhall	(0 86 51) Fax:	9 74 87-0 9 74 87-30	
Bamberg	Obere Sandstraße 38 96049 Bamberg	(09 51) Fax:	50 59-0 50 59-115	
St. Georgen-Bayreuth	Markgrafenallee 49 95448 Bayreuth	(09 21) Fax:	8 05-0 8 05-219	mit a) Tbc-Abteilung b) Krankenabteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- täter d) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Bernau	Baumannstraße 81 83233 Bernau	(0 80 51) Fax:	8 02-0 8 02-100	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Ebrach	Marktplatz 1 96157 Ebrach	(0 95 53) Fax:	17-0 17-499	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Erding	Münchener Straße 29 85435 Erding	(0 81 22) Fax:	18 02-0 18 02-500	
Erlangen	Schuhstraße 41 91052 Erlangen	(0 91 31) Fax:	7 82-02 7 82-228	Sozialtherapeutische Anstalt
Garmisch-Partenkir- chen	Burgstraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen	(0 88 21) Fax:	73 09 70-0 73 09 70-21	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44-0 75 44-100	
Ingolstadt	Sebastianstraße 21 85049 Ingolstadt	(08 41) Fax:	23 23 71-0 23 23 71-17	
Kaisheim	Abteistraße 10 86687 Kaisheim	(0 90 99) Fax:	9 99-0 9 99-300	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Kempten	Reinhartser Straße 11 87437 Kempten	(08 31) Fax:	5 12 66-0 5 12 66-130	
Kronach	Festungsstraße 9 96317 Kronach	(0 92 61) Fax:	62 04-0 62 04-29	
Landsberg am Lech	Hindenburgring 12 86899 Landsberg am Lech Außenstelle Rothenfeld	(0 81 91) Fax: (0 81 52) Fax:	1 26-0 1 26-850 92 47-0 92 47-80	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- und Gewalttäter
Landshut	Berggrub 55 84036 Landshut	(08 71) Fax:	4 73 80-0 4 73 80-2000	mit Krankenabteilung
Laufen-Lebenau	Forstgarten 11 83410 Laufen	(0 86 82) Fax:	8 97-0 8 97-124	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Memmingen	Gaswerkstraße 23 87700 Memmingen	(0 83 31) Fax:	8 32-0 8 32-110	
Mühldorf am Inn	Rheinstraße 51 84453 Mühldorf am Inn	(0 86 31) Fax:	18 78-0 18 78-166	

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss		Bemerkung
München	Stadelheimer Straße 12 81549 München	(0 89) Fax:	6 99 22-0 6 99 22-490	mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- täter c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Frauenabteilung	Schwarzenbergstraße 14 81549 München	(0 89) Fax:	6 20 21 98-0 6 20 21 98-105	
Neuburg a. d. Donau	Gerichtsstraße A 114 86633 Neuburg a. d. Donau	(0 84 31) Fax:	67 69-0 67 69-40	
Neuburg-Herrenwörth	Sudetenlandstraße 200 86633 Neuburg a. d. Donau	(0 84 31) Fax:	5 96-0 5 96-222	Jugendstrafanstalt mit a) Krankenabteilung b) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- täter c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Niederschönenfeld	Abteistraße 21 86694 Niederschönenfeld	(0 90 90) Fax:	7 06-0 7 06-999	mit Krankenabteilung
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg Außenstelle Lichtenau	(09 11) Fax: (0 98 27) Fax:	3 21-02 3 21-3200 9 27 17-0 9 27 17-130	mit Krankenabteilung für männliche Gefangene
Passau	Theresienstraße 18 94032 Passau	(08 51) Fax:	49 08 32-0 49 08 32-26	
Regensburg	Friedrich-Niedermayer-Straße 34 93049 Regensburg	(09 41) Fax:	29 64-0 29 64-395	
Schweinfurt	Hadergasse 29 97421 Schweinfurt	(0 97 21) Fax:	47670-0 47670-19	
Straubing	Äußere Passauer Straße 90 94315 Straubing	(0 94 21) Fax:	5 46-0 5 46-200	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrischer Abteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexual- täter d) Sozialtherapeutischer Abteilung für Gewalt- täter
Traunstein	Rosenheimer Straße 2 83278 Traunstein	(08 61) Fax:	9 86 57-0 9 86 57-54	
Weiden i. d. OPf.	Almesbacher Weg 2 92637 Weiden	(09 61) Fax:	3 88 21-0 3 88 21-180	

Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss		Bemerkung
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 27 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	27 02-0 27 02-150	mit a) Krankenabteilung b) psychiatrischer Abteilung c) Sozialtherapeutischer Abteilung für Sexualtäter

2

Jugendarrestanstalten

Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss	
Hof	Stelzenhofstraße 30 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44-0 75 44-100
Landau an der Isar	Hochstraße 17a 94405 Landau an der Isar	(0 99 51) Fax:	60 47 68-0 60 47 68-26
Landshut	Berggrub 53 84036 Landshut	(08 71) Fax:	4 73 80-1400 4 73 80-2400
München	Schwarzenbergstraße 14 81549 München	(0 89) Fax:	6 20 21 98-202 6 20 21 98-203
Nürnberg	Mannertstraße 6 90429 Nürnberg	(09 11) Fax:	3 21-02 3 21-3200
Würzburg	Friedrich-Bergius-Ring 29 97076 Würzburg	(09 31) Fax:	27 02-0 27 02-150

2a

Spezielle Hafteinrichtungen (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG) - Einrichtungen für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Bezeichnung	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss	
Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München	Nordallee 50 85356 München-Flughafen	(0 84 50) Fax:	90 00-970 90 00-533
Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft	Weißbürger Straße 7 85072 Eichstätt	(0 84 21) Fax:	97 95-0 97 95-327
Justizvollzugsanstalt Hof – Einrichtung für Abschiebungshaft	Frankenbergweg 9 95032 Hof	(0 92 81) Fax:	75 44-500 75 44-505

2b
Einrichtung für Sicherungsverwahrung

Bezeichnung	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss
Justizvollzugsanstalt Straubing – Einrichtung für Sicherungsverwahrung	Steinweg 81 94315 Straubing	(0 94 21) 18 84-0 Fax: 18 84-1949

3
Psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten

Bezeichnung	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss
Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie	Feuchtwanger Straße 38 91522 Ansbach	(09 81) 46 53-1006 Fax: 46 53-1008
Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie	Nordring 2 95445 Bayreuth	(09 21) 2 83-0 Fax: 2 83-3104
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Mainkofen	Postfach E3 94469 Deggendorf	(0 99 31) 87-25010 Fax: 87-25099
Klinikum am Europakanal Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Europakanal 71 91056 Erlangen	(0 91 31) 7 53-2393 Fax: 7 53-2755
Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Ludwig-Heilmeyer-Straße 2 89312 Günzburg	(0 82 21) 96-25850 Fax: 96-25859
kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Vockestraße 72 85540 Haar b. München	(0 89) 45 62-0 Fax: 45 62-3201
Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Kemnater Straße 16 87600 Kaufbeuren	(0 83 41) 72-3012 Fax: 72-8703
Bezirkskrankenhaus Lohr am Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie	Am Sommerberg 64 97816 Lohr am Main	(0 93 52) 5 03-60001 Fax: 5 03-60000
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg	Pfarrer-Fischer-Straße 8 92331 Parsberg	(0 94 92) 6 00 18-9300 Fax: 6 00 18-9301
Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(09 41) 9 41-0 Fax: 9 41-2085

Bezeichnung	Postanschrift	Telefon- und Telefaxanschluss
Klinik für Forensische Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstraße 84 93053 Regensburg	(09 41) 9 41-5200 Fax: 9 41-5205
Bezirkskrankenhaus Straubing Forensisch-Psychiatrische Klinik	Lerchenhaid 32 94315 Straubing	(0 94 21) 80 05-0 Fax: 80 05-115
kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Bräuhäuserstraße 5 84416 Taufkirchen (Vils)	(0 80 84) 9 34-0 Fax: 9 34-1390
kbo-Inn-Salzach-Klinikum Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie	Gabersee 7 83512 Wasserburg am Inn	(0 80 71) 71-0 Fax: 71-467
Krankenhaus für Psychiatrie, Psycho- therapie und Psychosomatische Me- dizin Schloss Werneck	Balthasar-Neumann-Platz 1 97440 Werneck	(0 97 22) 21-0 Fax: 21-1465

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

4

Vollzug der Untersuchungshaft

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Untersuchungshaft bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. In der Justizvollzugsanstalt Regensburg werden keine männlichen Untersuchungsgefangenen aus Trennungsgründen in Abweichung vom Vollstreckungsplan aufgenommen.
- (2) Nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (§ 341 StPO) ist die Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt zu vollziehen, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Das gilt auch, wenn nur die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat. Diese Justizvollzugsanstalt bleibt auch für den anschließenden Vollzug der Strafe zuständig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Untersuchungsgefangene erst mit Rechtskraft des Urteils verlegt, wenn die Justizvollzugsanstalten Aichach oder Landsberg am Lech für den Vollzug der Freiheitsstrafe/Jugendstrafe zuständig sind. Gleiches gilt für die Justizvollzugsanstalt Straubing, aber nur wenn die Untersuchungshaft in einer anderen Justizvollzugsanstalt als der Justizvollzugsanstalt München vollzogen wird; für Untersuchungsgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt München inhaftiert sind, verbleibt es bei der Regelung in Absatz 2.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Untersuchungsgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Passau inhaftiert sind, bereits mit Ablauf der Berufungseinlegungsfrist (§ 314 StPO) in die Anstalt verlegt, die zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre. Dies gilt abweichend von Absatz 3 auch, wenn die Justizvollzugsanstalt Straubing zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.
- (5) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden männliche und weibliche Untersuchungsgefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Regensburg inhaftiert sind, bereits mit Ablauf der Berufungseinlegungsfrist (§ 314 StPO) verlegt, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Anlagen 1 bis 3 die Justizvollzugsanstalten Aichach oder St. Georgen-Bayreuth zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wären.
- (6) Ist bei Eintritt der Rechtskraft oder bei Ablauf der Revisionseinlegungsfrist (vgl. Absatz 2) voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so ist von einer Verlegung abzusehen, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 10.2 der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.

4a

Minderjährige Untersuchungsgefangene

- (1) Gemäß § 89c Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) dürfen Untersuchungsgefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung ihrem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, dürfen minderjährige Untersuchungsgefangene nur untergebracht werden, wenn dies ihrem Wohl dient.
- (2) Zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an minderjährigen Gefangenen ist
 - a) für alle weiblichen Gefangenen die Justizvollzugsanstalt Aichach,
 - b) für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau,
 - c) für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk München die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herenwörth,
 - d) für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg die Justizvollzugsanstalt Ebrach und
 - e) für alle männlichen Gefangenen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg die Justizvollzugsanstalt Nürnberg.
- (3) Im Übrigen bleibt Art. 34 BayUVollzG unberührt.

Dritter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe, der Ersatzfreiheitsstrafe und des Strafarrrestes

5

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Freiheitsstrafe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Verurteilungen durch das Oberlandesgericht München werden wie Verurteilungen durch das Landgericht München I behandelt.
- (2) Die zum Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug
 - a) der Ersatzfreiheitsstrafe und
 - b) des Strafarrrestes, soweit dieser nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird (vgl. Nr. 23).
- (3) Ist bei der Aufnahme in einer nicht zuständigen Justizvollzugsanstalt voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein Monat Strafe zu vollziehen, so kann von einer Verlegung abgesehen werden, sofern nicht gesetzliche Gründe sie erfordern. Nr. 10.2 der Bayerischen Vollzugsgeschäftsordnung bleibt unberührt.
- (4) Von einer Verlegung ist abzusehen, wenn durch das Hinzutreten einer Anschlussstrafe oder bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Strafobergrenzen nicht überschritten werden.

6

Erstvollzug, Regelvollzug

- (1) Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet war oder ist, werden in den Erstvollzug, die übrigen Verurteilten in den Regelvollzug eingewiesen. Eine Strafverbüßung auf Grund einer nachträglich aufgehobenen Vorverurteilung bleibt außer Betracht. § 24 Abs. 4 StVollstrO bleibt unberührt.
- (2) Gefangene, die dafür nicht geeignet sind, können aus dem Erstvollzug ausgenommen werden. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Dabei sind insbesondere die Persönlichkeit der Gefangenen, das Vorleben, die Umstände der Tat und das Verhalten im Vollzug zu würdigen. Eine Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Verlegung bedarf es nicht in Fällen des § 24 Abs. 4 Satz 1, 5 Halbsatz 2 StVollstrO.

Offener Vollzug

- (1) Zur Anstalt des offenen Vollzuges für Gefangene aus dem Zuständigkeitsbereich der Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Neuburg a. d. Donau wird die Justizvollzugsanstalt Ingolstadt bestimmt.
- (2) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges werden bestimmt:
 - a) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aschaffenburg,
 - b) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Aichach,
 - c) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Bamberg,
 - d) die Freigängerabteilung im Schlossgebäude Bernecker Straße 7 – 9 und die landwirtschaftliche Außenarbeitsstelle mit Gefangenenunterkünften St. Johannis der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth,
 - e) die Freigängerstation der Justizvollzugsanstalt Erlangen,
 - f) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Hof,
 - g) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kaisheim,
 - h) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Kempten,
 - i) das Freigängerhaus Hindenburgring 20 und die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech,
 - j) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Landshut,
 - k) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Memmingen,
 - l) die Freigängerabteilung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn,
 - m) das Haus Leonrodstraße der Justizvollzugsanstalt München,
 - n) das Gut Neuhof der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld,
 - o) die Außenstelle Lichtenau der Justizvollzugsanstalt Nürnberg,
 - p) die Außenunterkunft der Justizvollzugsanstalt Straubing,
 - q) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Weiden und
 - r) das Freigängerhaus der Justizvollzugsanstalt Würzburg.
- (3) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheiden die Leiterinnen und Leiter der in Absatz 1 und 2 genannten Justizvollzugsanstalten. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und über die Verlegung bleiben unberührt.

8

Sozialtherapeutische Anstalt

Für die Behandlung von Strafgefangenen gemäß Art. 11 BayStVollzG werden die Justizvollzugsanstalt Erlangen (Sozialtherapeutische Anstalt) sowie die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Straubing und Würzburg bestimmt.

9

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung von Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen (vgl. § 26 StVollstrO),
 - a) wenn die Behandlung der oder des Verurteilten oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Während des Vollzuges entscheidet über Anträge auf Abweichen vom Vollstreckungsplan die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der sich der oder die Gefangene befindet (Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG, § 26 StVollstrO). Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bleibt unberührt.
- (3) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei Verlegungen zwischen Justizvollzugsanstalten, die von derselben Anstaltsleiterin oder demselben Anstaltsleiter geführt werden (Nr. 2 S. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG).
- (4) Gefangene, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen und sich für den Vollzug in dieser Anstalt nicht eignen, können in die - ohne Berücksichtigung der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld - nach Anlage 1 zuständige Anstalt verlegt werden. Die Gründe für die Verlegung sind aktenkundig zu machen, außerdem ist den Gefangenenpersonalakten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Insbesondere ungeeignet für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld sind Personen, die bei Strafantritt nach Unterbrechung einer Freiheitsstrafe das 26. Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese sind in die - ohne Berücksichtigung der Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld - nach Anlage 1 zuständige Anstalt einzuweisen. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abweichung vom Vollstreckungsplan bedarf es nicht.
- (5) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, können mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsanstalt Ingolstadt in diese Anstalt verlegt werden. Abweichend von Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG bedarf es zu dieser Verlegung nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (6) Bei Verlegungen von Gefangenen in die Sozialtherapeutische Anstalt Erlangen und in die in Nr. 8 genannten Sozialtherapeutischen Abteilungen sowie für die Zurückverlegungen bedarf es nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, bei Sicherungsverwahrten und bei

Gefangenen, für die Sicherungswahrung vorgemerkt ist oder bei denen gemäß § 66a StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde.

- (7) Der gemäß Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG erforderlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht bei der Verlegung von weiblichen Gefangenen, wenn
- a) zwischen den Leitern der betroffenen Anstalten das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde und
 - b) die sachliche Zuständigkeit der aufnehmenden Anstalt nicht überschritten wird.

10

Vollzug der Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG)

Für den Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt (§ 114 JGG) gelten die Bestimmungen der Anlage 3 entsprechend. Die Richtlinien zu § 114 JGG bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

11

Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten zum Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich aus der Anlage 3.
- (2) Nr. 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Vollzug unterbrochen worden, gilt § 24 Abs. 4 StVollstrO.

12

Offener Vollzug

- (1) Zu Abteilungen des offenen Vollzuges werden bestimmt:
 - a) eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau
 - b) eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth und
 - c) die Gefangenenunterkünfte im Gebäude „Alte Mühle“ der Justizvollzugsanstalt Ebrach.

- (2) Über die Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. Die Vorschriften über das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Verlegung eines Gefangenen bleiben unberührt.

12a

Sozialtherapeutische Abteilung

Für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen gemäß Art. 132 BayStVollzG werden die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth bestimmt.

13

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Bei der Einweisung von Verurteilten kann die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz vom Vollstreckungsplan abweichen,
- a) wenn die Erziehung der oder des Verurteilten oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 - b) wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan während des Vollzuges gilt Nr. 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Für die Verlegung von Jugendstrafgefangenen in die Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Ebrach und Neuburg-Herrenwörth gilt Nr. 9 Abs. 6 entsprechend.

14

Verlegung wegen mangelnder Eignung

- (1) Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben oder während des Strafvollzugs voraussichtlich vollenden werden und die sich für den Vollzug in diesen Anstalten nicht eignen, können im Benehmen mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter verlegt werden:
- a) aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth oder, soweit dies die Persönlichkeit des Gefangenen notwendig macht, in die Justizvollzugsanstalt Ebrach und
 - b) aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in die Justizvollzugsanstalt Ebrach.
- (2) Von der Verlegung soll abgesehen werden, wenn der zu verbüßende Strafreist

- a) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau weniger als drei Monate und
 - b) bei Gefangenen aus der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth weniger als neun Monate beträgt.
- (3) Die Verlegung soll nicht später als zwei Monate vor dem nächsten Termin zur Prüfung der Aussetzung des Strafrestes und nicht vor Erledigung eines laufenden Aussetzungsantrages vorgenommen werden.
- (4) Die Gründe für die Verlegung und das Benehmen mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter sind in den Akten festzuhalten; außerdem ist den Akten eine Stellungnahme mit Führungsbericht beizufügen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz zur Verlegung bedarf es nicht.

15

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

- (1) Männliche Verurteilte, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 89b JGG), sind in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld einzuweisen oder zu verlegen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn
- a) die Strafzeit oder der zu verbüßende Strafrest weniger als 18 Monate oder mehr als 4 Jahre beträgt,
 - b) bei dem Verurteilten bereits Jugend- oder Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder
 - c) der Verurteilte sich nicht für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld eignet.

In diesen Fällen sind die Verurteilten in die nach Anlage 1 zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen oder zu verlegen.

16

Zusammentreffen von Jugendstrafe mit Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehungen

- (1) Zum Vollzug von Freiheitsstrafe oder einer anderen Freiheitsentziehung ist die oder der Verurteilte in die hierfür zuständige Anstalt einzuweisen.
- (2) Ist Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung in Unterbrechung der Vollstreckung einer Jugendstrafe zu vollziehen, so ist von der Einweisung in die nach Absatz 1 zuständige Anstalt abzusehen, wenn die gesamte Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung sechs Monate nicht übersteigt und gesetzliche Gründe dem Verbleib in der Jugendstrafanstalt nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt, wenn Freiheitsstrafe oder eine andere Freiheitsentziehung bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten im Anschluss an Jugendstrafe zu vollziehen sind, falls aus erzieherischen Gründen der Verbleib in der Jugendstrafanstalt angezeigt erscheint.

Fünfter Abschnitt

Vollzug des Jugendarrestes

17

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Vollzug des Jugendarrestes in den Jugendarrestanstalten ergibt sich aus der Anlage 4.

18

Abweichen vom Vollstreckungsplan

- (1) Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan gilt Nr. 13 entsprechend.
- (2) Bei Vorliegen dringender Gründe, insbesondere bei besonders gelagerten Verkehrsverhältnissen, kann die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter im Benehmen mit der oder dem für die aufnehmende Anstalt zuständigen Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter vom Vollstreckungsplan abweichen. Der Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz bedarf es nicht.

Sechster Abschnitt

Vollzug der einstweiligen Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßregeln

19

Einstweilige Unterbringung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

- (1) Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO) sowie der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB, 7 JGG) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB, 7 JGG) richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 222). Dort ist bestimmt:
 - a) Art. 45 Abs. 1) Für den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz sind die Bezirke zuständig. Sie werden auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden tätig.
 - b) Art. 45 Abs. 2) Örtlich zuständig ist der Bezirk,
 1. in dem die unterzubringende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder – auf entsprechenden Antrag

- des Betroffenen hin – vor einer behördlichen Verwahrung zuletzt hatte,
2. in dem die unterzubringende Person behördlich verwahrt ist oder
 3. der für den nach Nrn. 1 oder 2 an sich zuständigen Bezirk die Maßregelvollzugseinrichtung unterhält.
- c) Art. 45 Abs. 4) Für die Verlegung und Einweisung in eine andere Einrichtung gilt Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass auch der Betroffene einen Antrag auf Verlegung und Einweisung stellen kann. Über die Verlegung entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. Verlegungen aus oder nach Bayern bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
- d) Art. 50 Abs. 1) Das Zentrum Bayern Familie und Soziales nimmt die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug nach diesem Gesetz wahr (Fachaufsichtsbehörde). Es gelten die Vorschriften der Bezirksordnung (BezO).

(2) Ergänzend gilt:

- a) Bei suchtmittelabhängigen Verurteilten, die das 24. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht vollendet haben, ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bezirksübergreifend in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg, Zentrum für Suchtbehandlung Jugendlicher und Heranwachsender nach Maßgabe deren Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Bei Verurteilten, die das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einweisung noch nicht vollendet haben, ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bezirksübergreifend in der Klinik für Forensische Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg nach Maßgabe deren Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Vor der Einweisung ist dort jeweils festzustellen, ob die oder der Verurteilte aufgenommen werden kann.
- b) Bei Verurteilten weiblichen Geschlechts, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, ist die Maßregel grundsätzlich bezirksübergreifend im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) nach Maßgabe dessen Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Vor der Einweisung ist dort festzustellen, ob die Verurteilte aufgenommen werden kann.
- c) Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von Müttern mit ihrem Kind steht im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) eine Mutter-Kind-Station zur Verfügung. Kinder können längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Jugendamtes aufgenommen werden. Mütter mit ihrem Kind können ausschließlich in das kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) eingewiesen oder verlegt werden.
- d) Vor der Einweisung oder Verbringung der Unterzubringenden in das kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) ist festzustellen, ob die Unterzubringende mit ihrem Kind aufgenommen werden kann. Dabei soll insbesondere abgeklärt werden, ob in der Mutter-Kind-Station ein Platz frei ist, die Unterzubringende für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Station geeignet ist und die übrigen Unterbringungsvoraussetzungen für die Mutter-Kind-Station gegeben sind.

- e) Für die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gelten Buchstaben a) und b) entsprechend.
- f) Im Übrigen sind Unterzubringende in das oder die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 45 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BayMRVG) – im Fall des Art. 45 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG in das oder die für ihren Verwahrungsort – zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen.
- g) Örtlich zuständig sind
- aa) im Bezirk **Oberbayern** für Verurteilte, die in Ingolstadt und München sowie in den Landkreisen Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg, Weilheim-Schongau und Bad Tölz-Wolfratshausen wohnen, das kbo-Isar-Amper-Klinikum München-Ost, und für Verurteilte, die in Rosenheim sowie in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein wohnen, das kbo-Inn-Salzach-Klinikum,
- bb) im Bezirk **Niederbayern** für Verurteilte, die in den Landkreisen Regen, Degendorf, Freyung-Grafenau, Passau sowie in der Stadt Passau wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik, und für Verurteilte, die in den Landkreisen Kelheim, Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn sowie in den Städten Landshut und Straubing wohnen, das Bezirkskrankenhaus Straubing,
- cc) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberpfalz** wohnen, die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg (mit der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirkskrankenhaus Parsberg).

Die Einweisung in das Zentrum für die Suchtbehandlung Erwachsener am Bezirkskrankenhaus Parsberg erfolgt ausschließlich über die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Bezirksklinikum Regensburg. Nicht in das Zentrum für die Suchtbehandlung Erwachsener am Bezirkskrankenhaus Parsberg werden folgende Personen eingewiesen:

- Personen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Taten (Versuch oder Vollendung) zur Unterbringung nach § 64 StGB verurteilt wurden:
 - Mord gemäß § 211 StGB,
 - Totschlag gemäß §§ 212, 213 StGB,
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches
 - Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.
- dd) für Verurteilte, die im Bezirk **Oberfranken** wohnen, das Bezirkskrankenhaus Bayreuth Klinik für Forensische Psychiatrie,
- ee) im Bezirk **Mittelfranken** für Verurteilte, die in Ansbach, Schwabach und dem in Nürnberg südlich der Pegnitz gelegenen Stadtgebiet, in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen sowie im Landkreis Fürth in Gutsberg, Roßtal und Stein wohnen, das Bezirksklinikum Ansbach Klinik für Forensische Psychiatrie, und für Verurteilte,

die in Erlangen, Fürth und dem übrigen Stadtgebiet von Nürnberg, in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt und Nürnberger Land sowie in dem übrigen Gebiet des Landkreises Fürth wohnen, das Klinikum am Europakanal Klinik für Forensische Psychiatrie in Erlangen,

- ff) im Bezirk **Unterfranken** für Verurteilte, die in Aschaffenburg und Würzburg sowie in den Landkreisen Aschaffenburg, Main-Spessart, Miltenberg und Würzburg wohnen, das Bezirkskrankenhaus Lohr a. Main Rupert-Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie, und für Verurteilte, die in Schweinfurt und in den Landkreisen Bad Kissingen, Hassberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt wohnen, das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck,
- gg) im Bezirk **Schwaben** für Verurteilte, die in Augsburg, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen, in den Landkreisen Lindau (Bodensee), Ober-, Ost- und Unterallgäu sowie im Landkreis Augsburg im Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen wohnen, das Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, und für Verurteilte, die in den Landkreisen Augsburg (ohne den Bereich des früheren Landkreises Schwabmünchen), Aichach-Friedberg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen, das Bezirkskrankenhaus Günzburg Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

aa) bis gg) gelten entsprechend für die Fälle, in denen sich die Zuständigkeit nach dem Ort des Aufenthaltes oder der behördlichen Verwahrung richtet.

20

Sicherungsverwahrung und Vollzug des Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 StPO

- (1) Zum Vollzug einer neben der Strafe, nach Vorbehalt oder nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (§ 66 bis § 66b StGB, § 106 Abs. 3 bis 6 JGG) sind männliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Straubing und weibliche Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen.
- (2) Für den Vollzug eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 6 StPO bleibt die Justizvollzugsanstalt zuständig, die für den Vollzug der zuletzt vollstreckten Freiheitsstrafe zuständig war. Gegen Personen, die sich unmittelbar vor Vollzug des Unterbringungsbefehls im Maßregelvollzug befanden, ist der Unterbringungsbefehl in der Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) bzw. in der Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) zu vollstrecken.

21

Zusammentreffen von Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit freiheitsentziehenden Maßregeln

- (1) Verurteilte, bei denen neben einer Freiheitsstrafe (Nr. 5 Abs. 1, 2) die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) angeordnet ist, werden im Interesse

ihrer psychiatrischen Betreuung zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) eingewiesen. Die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Straubing und der Justizvollzugsanstalt Würzburg für männliche Verurteilte ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von Nr. 24 Abs. 3. Die Gefangenen werden in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt, wenn psychiatrische Betreuung nicht oder nicht mehr notwendig ist.

- (2) Männliche Verurteilte, bei denen neben einer Jugendstrafe die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist (§§ 63 StGB, 7 JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Ebrach eingewiesen.
- (3) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet ist (§§ 64 StGB, 7, 93a JGG), werden zur Verbüßung der Strafe in die nach Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt eingewiesen.
- (4) Zum Vollzug der Unterbringung sind die Verurteilten zu gegebener Zeit (vgl. auch §§ 67 StGB, § 44a StVollstrO) in das oder die zuständige psychiatrische Krankenhaus oder Entziehungsanstalt einzuweisen (vgl. Nr. 19).
- (5) Verurteilte, bei denen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) angeordnet oder vorbehalten ist, werden ab dem in Nr. 4 Abs. 2 genannten Zeitpunkt auch zur Verbüßung der Strafe in die Justizvollzugsanstalt Straubing (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen) eingewiesen.

Siebter Abschnitt

Vollzug der Abschiebungshaft, des Ausreisegewahrsams und der sonstigen Freiheitsentziehungen

22

Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams

- (1) Die Zuständigkeit der speziellen Hafteinrichtungen für den Vollzug von Abschiebungshaft (§ 62a AufenthG) und Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) ergibt sich aus Anlage 5/1. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Zuständigkeit für die von der Bundespolizei zum Vollzug der Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5 AufenthG) zugeführten Gefangenen aus Anlage 5/2.
- (2) Für die Verlegung von Abschiebungsgefangenen oder Personen in Ausreisegewahrsam in eine andere für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams zuständige Einrichtung bedarf es keiner aufsichtsbehördlichen Zustimmung, wenn zwischen den Leiterinnen oder Leitern der betreffenden Einrichtungen das Einvernehmen über die Verlegung herbeigeführt wurde.

Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen

- (1) Die zum Vollzug der Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalten sind auch zuständig für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, insbesondere der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft oder der Haft im Rahmen eines Auslieferungs- oder Durchlieferungsverfahrens.
- (2) Ist die sonstige Freiheitsentziehung in Unterbrechung einer Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung zu vollziehen, so bleibt die zum Vollzug der Strafe oder der Sicherungsverwahrung bestimmte Justizvollzugsanstalt auch für den Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung zuständig.

Achter Abschnitt

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr

- (1) Strafarrest wird an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957, BGBl I S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986, BGBl I S. 393).
- (2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Auf § 22 Abs. 3 StVollstrO wird hingewiesen.
- (3) Für den Vollzug durch Behörden der Bundeswehr wird auf die Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr (ZDv 14/10) sowie die im Anhang abgedruckte Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr hingewiesen; sie sind auch von den Vollstreckungsbehörden und Vollstreckungsleiterinnen und Vollstreckungsleitern zu beachten.

Neunter Abschnitt

Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Personen

Zuständigkeit im Falle der Krankheit

- (1) Für Kranke stehen in den in Nr. 1 besonders genannten Justizvollzugsanstalten Krankenabteilungen zur Verfügung. In einzelnen Justizvollzugsanstalten sind außerdem Abteilungen für besondere Krankheitsfälle eingerichtet.
- (2) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind einzuweisen oder zu verbringen:
 - a) Kranke, bei denen die Voraussetzungen Art. 67 Abs. 1 BayStVollzG (ggf. i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG oder Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG) vorliegen, in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt mit Krankenabteilung, die für die Pflege der oder des Kranken geeignet ist,
 - b) Kranke, bei denen eine Lungen-TBC oder der Verdacht einer Lungen-TBC besteht und die stationärer fachärztlicher Behandlung oder Überwachung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer),
 - c) Insulinpflichtige und nur unter Schwierigkeiten einstellbare Zucker Kranke in die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (Männer) oder in die Justizvollzugsanstalt Aichach (Frauen),

Die Leiterinnen oder Leiter dieser Justizvollzugsanstalten können im Benehmen mit der Ärztin oder dem Arzt der aufnehmenden Anstalt die Gefangenen in die nach den Anlagen 1 bis 3 zuständige Justizvollzugsanstalt verlegen, wenn eine besondere ärztliche Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr gegeben ist.
- (3) Für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit sind Gefangene, die vorübergehend einer stationären psychiatrischen oder neurologischen Behandlung bedürfen, in die Justizvollzugsanstalt Straubing (männliche Gefangene) oder in die Justizvollzugsanstalt Würzburg (männliche und weibliche Gefangene) zu überstellen. Die Justizvollzugsanstalt Straubing ist für männliche Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München zuständig, sowie aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg und Weiden. Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für sämtliche männlichen Gefangenen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, weiterhin für Gefangene ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg und aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth sowie für alle Heranwachsenden zuständig, die in der Justizvollzugsanstalt Ebrach untergebracht sind.
- (4) Die Einweisung oder Verbringung ist im Benehmen mit der Ärztin oder dem Arzt der aufnehmenden Anstalt vorzunehmen. Dies gilt nicht für akute Notfälle; in diesen soll die Einweisung oder Verbringung mit der Leiterin oder dem Leiter der aufnehmenden Anstalt abgestimmt werden.
- (5) In besonderen Fällen wird die zuständige Justizvollzugsanstalt durch das Staatsministerium der Justiz bestimmt.
- (6) Auf Art. 67 Abs. 2 BayStVollzG (ggf. i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG oder Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG) wird ergänzend hingewiesen.

25

Prüfung vor Vollstreckung einer Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel

Vor der Einweisung einer oder eines kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten prüft die Vollstreckungsbehörde (die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter), ob die Vollstreckung der Strafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von Amts wegen aufzuschieben ist (§§ 455, 463 StPO).

26

Vollzug an Schwangeren

- (1) Die Untersuchungshaft an Schwangeren wird nach Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen.
- (2) Schwangere Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Aichach einzuweisen, es sei denn, dass die Strafzeit noch vor Ablauf des sechsten Monats der Schwangerschaft endet.

27

Vollzug in Mutter-Kind-Abteilungen

- (1) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen im Sinne des zweiten, dritten, vierten und siebten Abschnitts an weiblichen Gefangenen mit Kindern stehen in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München Mutter-Kind-Abteilungen zur Verfügung. Weibliche Gefangene mit Kindern sind einzuweisen oder zu verbringen
 - a) aus den Landgerichtsbezirken München I, München II und Nürnberg-Fürth in die Justizvollzugsanstalt München und
 - b) aus den übrigen Landgerichtsbezirken in die Justizvollzugsanstalt Aichach.
- (2) Vor der Einweisung oder Verbringung der Gefangenen ist das Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt herzustellen. Dabei soll insbesondere abgeklärt werden, ob in der Mutter-Kind-Abteilung der zuständigen Anstalt ein Haftplatz frei und die Gefangene für die Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung geeignet ist.
- (3) Soweit eine Aufnahme in die Mutter-Kind-Abteilung der nach Absatz 1 zuständigen Anstalt nicht möglich ist, sind die Gefangenen in die jeweils andere Anstalt einzuweisen oder zu verbringen. Auch in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 29. November 2023 (Az.: F 5 – 4431 E – VIIa – 4060/2023) außer Kraft.

**Anlage 1/1 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirk Augsburg)**

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft ¹	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren ²	über 5 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Augsburg									
Aichach	Augsburg-Gablingen ^{3,4}	Aichach	Landsberg	Straubing		Aichach		Kaisheim	
Augsburg	Augsburg-Gablingen ^{3,4}	Augsburg-Gablingen		Straubing		Aichach	Kaisheim		
Dillingen/D.	Augsburg-Gablingen ^{3,4}	Augsburg-Gablingen		Straubing		Kaisheim			
Landsberg/L.	Augsburg-Gablingen ^{3,4}	Landsberg	Straubing		Bernau			Kaisheim	
Nördlingen	Augsburg-Gablingen ^{3,4}	Augsburg-Gablingen		Straubing		Kaisheim			

Anmerkungen:

- ¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.
- ² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- ³ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt München zuständig.
- ⁴ Junge Untersuchungsgefangene im Sinne des § 89c Satz 2 JGG im Alter von 21 bis 23 Jahren sind in die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen einzuweisen.

**Anlage 1/2 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirke Deggendorf, Ingolstadt)**

Landgerichts- bezirk	Untersu- chungs- haft ¹	Erstvollzug						Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 3 Monaten	über 3 Mona- ten bis zu 1 Jahr ³	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten ³	über 18 Monaten bis zu 2 Jahren ³	über 2 Jahre bis zu 5 Jahren ³	über 5 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Deggendorf	Mühldorf	Passau		Landshut			Straubing	Landshut		Straubing	
Viechtach	Mühldorf	Passau		Landshut			Straubing	Landshut		Straubing	
Ingolstadt											
Ingolstadt	Augsburg- Gablingen ²	Aichach		St. Georgen-Bayreuth			Straubing	Neuburg/D.		Kaisheim	Straubing
Neuburg/D.	Augsburg- Gablingen ²	Augsburg-Gablingen		Aichach	Landsberg		Straubing	Neuburg/D.		Kaisheim	Straubing
Pfaffenhofen	Augsburg- Gablingen ²		Aichach		Landsberg		Straubing	Neuburg/D.		Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth zuständig.

³ Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/3 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirke Kempten und Memmingen)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug					Regelvollzug				
Amtsge- richtsbezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 3 Jahren ²	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren ²	über 6 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Kempten											
Kaufbeuren	Kempten	Garmisch- Partenkirchen		Kempten	Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim	
Kempten	Kempten	Kempten			Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim	
Lindau	Kempten	Kempten			Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim	
Sonthofen	Kempten	Kempten			Landsberg	Straubing	Kempten			Kaisheim	
Memmingen											
Günzburg	Memmingen	Memmingen	Kempten		Landsberg	Straubing	Kaisheim		Kempten	Kaisheim	
Memmingen	Memmingen	Memmingen	Kempten		Landsberg	Straubing	Memmingen	Kempten		Kaisheim	
Neu-Ulm	Memmingen	Memmingen	Kempten		Landsberg	Straubing	Kaisheim		Kempten	Kaisheim	

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/4 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 4 –
(Landgerichtsbezirk Landshut)**

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft ¹	Erstvollzug				Regelvollzug					
		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren ²	über 6 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 4 Jahren	über 4 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichtsbezirk		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Landshut											
Eggenfelden	Erding	Mühldorf		Landshut	Straubing	Landshut		Bernau	Landshut	Kaisheim	Straubing
Erding	Erding	Erding	Landsberg	Landshut	Straubing	Aichach	Bernau	Landshut	Kaisheim	Straubing	
Freising	Erding	Erding	Landsberg	Landshut	Straubing	Aichach	Bernau	Landshut	Kaisheim	Straubing	
Landau/Isar	Landshut	Landshut			Straubing	Landshut		Bernau	Landshut	Kaisheim	Straubing
Landshut	Landshut	Landshut			Straubing	Landshut				Kaisheim	Straubing

Anmerkung:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/5 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 5 –
(Landgerichtsbezirk München I)**

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft ¹	Erstvollzug			Regelvollzug		
Amtsgerichtsbezirk		bis zu 9 Monate	über 9 Monate bis zu 6 Jahren ²	über 6 Jahre	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
München I							
München	München	München ³	Landsberg	Straubing	Bernau ⁴	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

- ¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.
- ² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- ³ Zuständig für den Vollzug von ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen (ohne anschließende oder vorangehende Straf- und/oder Untersuchungshaft) von einer Gesamtstrafdauer von maximal 9 Monaten ist die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen.
- ⁴ Wenn im Anschluss oder in Unterbrechung Untersuchungshaft zu vollziehen ist, wird die Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt München vollzogen.

**Anlage 1/6 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 6 –
(Landgerichtsbezirk München II)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug			Regelvollzug			
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 3 Jahren ²	über 3 Jahre ²	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9
München II								
Dachau	München		Landsberg			Bernau	Kaisheim	Straubing
Ebersberg	München	Landsberg	Augsburg- Gablingen	Landsberg		Bernau	Kaisheim	Straubing
Fürstenfeldbruck	München		Landsberg			Bernau	Kaisheim	Straubing
Garmisch- Partenkirchen	München	Garmisch- Partenkirchen		Landsberg		Garmisch- Partenkirchen Bernau	Kaisheim	Straubing
Miesbach	München		Augsburg-Gablingen	Landsberg		Bernau	Kaisheim	Straubing
Starnberg	München		Landsberg			Bernau	Kaisheim	Straubing
Weilheim	München	Garmisch- Partenkirchen		Landsberg		Garmisch- Partenkirchen Bernau	Kaisheim	Straubing
Wolfratshausen	München		Augsburg-Gablingen	Landsberg		Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/7 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 7 –
(Landgerichtsbezirk Passau)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug		Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr ²	bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
Passau						
Freyung	Passau	Passau	Straubing	Landshut		Straubing
Passau	Passau	Passau	Straubing	Passau	Landshut	Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/8 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 8 –
(Landgerichtsbezirk Traunstein)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug					Regelvollzug		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 3 Jahren ²	über 3 Jahre bis zu 5 Jahren ²	über 5 Jahre	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Traunstein									
Altötting	Erding	Mühldorf		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Laufen	Bad Reichenhall	Traunstein ⁴		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Mühldorf/Inn	Mühldorf	Mühldorf		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Rosenheim	Traunstein ³	Traunstein ⁴		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing
Traunstein	Traunstein	Traunstein		Bernau	Landsberg	Straubing	Bernau	Kaisheim	Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

³ Für den Vollzug von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO aus dem Amtsgerichtsbezirk Rosenheim ist die Justizvollzugsanstalt Bernau zuständig.

⁴ Für den Vollzug von Strafhaft an Erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Erstvollzug, die wegen Delikten gegen das Ausländergesetz (Definition laut IT-Vollzug) verurteilt wurden, ist die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen zuständig.

**Anlage 1/9 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug				Regelvollzug		
		bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²	über 4 Jahre bis zu 8 Jahren	über 8 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- bezirk		3	4	5	6	7	8	9
Amberg								
Amberg	Amberg	St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing	
Schwandorf in Bay.	Amberg	St. Georgen-Bayreuth				Amberg	Straubing	
Ansbach								
Ansbach	Ansbach	Nürnberg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Ansbach	Kaisheim	Straubing
Weißenburg	Ansbach	Augsburg-Gablingen		St. Georgen- Bayreuth	Straubing	Kaisheim		Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/10 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth)**

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft ¹	Erstvollzug			Regelvollzug			
		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 8 Jahren ²	über 8 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nürnberg-Fürth								
Erlangen	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing	
Fürth	Nürnberg	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing	
Hersbruck	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Kaisheim Nürnberg	Amberg	Straubing	
Neumarkt/OPf.	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing	
Neustadt/Aisch	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Kaisheim Nürnberg	Amberg	Straubing	
Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing	
Schwabach	Nürnberg	St. Georgen-Bayreuth		Straubing	Kaisheim		Straubing	

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

**Anlage 1/11 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirke Regensburg, Weiden/OPf.)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erstvollzug				Regelvollzug			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 8 Jahren ²	über 8 Jahre	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- bezirk		3	4	5	6	7	8	9	10
Regensburg									
Cham	Regensburg ³	Weiden	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing		
Kelheim	Regensburg ³	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing		
Regensburg	Regensburg ³	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Nürnberg	Amberg	Straubing		
Straubing	Regensburg ³	Regensburg	St. Georgen-Bayreuth	Straubing	Neuburg/D.	Amberg	Straubing		
Weiden/OPf.									
Tirschenreuth	Weiden	St. Georgen-Bayreuth			Weiden	Amberg	Straubing		
Weiden/OPf.	Weiden	Weiden	St. Georgen-Bayreuth		Weiden	Amberg	Straubing		

Anmerkungen:

- ¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.
- ² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- ³ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt München zuständig.

**Anlage 1/12 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 1 –
(Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ^{1,3}	Erstvollzug			Regelvollzug		
		bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre bis zu 4 Jahren ²	über 4 Jahre	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Aschaffenburg							
Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Obernburg/M.	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Aschaffenburg	Würzburg	Straubing
Bamberg							
Bamberg	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Forchheim	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Amberg		Straubing
Haßfurt	Bamberg	Bamberg	St. Georgen-Bayreuth		Bamberg	Amberg	Straubing
Bayreuth							
Bayreuth	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof	Amberg	
Kulmbach	St. Georgen- Bayreuth		St. Georgen-Bayreuth		Hof	Amberg	

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

³ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Ebrach zuständig.

**Anlage 1/13 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 2 –
(Landgerichtsbezirke Coburg und Hof)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ^{1,3}	Erstvollzug			Regelvollzug		
		bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren ²	über 2 Jahre ²	bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
Amtsgerichts- bezirk							
1	2	3	4	5	6	7	8
Coburg							
Coburg	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing	
Kronach	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing	
Lichtenfels	Kronach	Kronach	St. Georgen- Bayreuth	Kronach	Amberg	Straubing	
Hof							
Hof	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg		
Wunsiedel	Hof	Hof	St. Georgen- Bayreuth	Hof	Amberg		

Anmerkungen:

- ¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.
- ² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.
- ³ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Ebrach zuständig.

**Anlage 1/14 – Einweisungsbestimmungen für männliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, Teil 3 –
(Landgerichtsbezirke Schweinfurt und Würzburg)**

Landgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ^{1,3}	Erstvollzug			Regelvollzug		
Amtsgerichts- bezirk		bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 4 Jahren ²	über 4 Jahre	bis zu 6 Monaten	über 6 Monate bis zu 6 Jahren	über 6 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Schweinfurt							
Bad Kissingen	Schweinfurt	Schweinfurt	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Straubing
Bad Neustadt/ Saale	Schweinfurt	Schweinfurt	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Straubing
Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Straubing
Würzburg							
Gemünden/M.	Würzburg	Schweinfurt	Würzburg	St. Georgen- Bayreuth	Schweinfurt	Würzburg	Straubing
Kitzingen	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg		Straubing
Würzburg	Würzburg	Würzburg		St. Georgen- Bayreuth	Würzburg		Straubing

Anmerkungen:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

² Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten bis einschließlich 4 Jahren im Erstvollzug an Männern im Alter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld vollzogen.

³ Für den Vollzug von Untersuchungshaft an Gefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren ist die Justizvollzugsanstalt Ebrach zuständig.

Anlage 2/1 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirk München

Oberlandesgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erst- und Regelvollzug					
		bis zu 1 Monat	über 1 Monat bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 18 Monaten	über 18 Monate bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
Landgerichtsbezirk		3	4	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
München Augsburg Deggendorf Ingolstadt Kempten/Allgäu Landshut Memmingen München I München II Passau Traunstein	Aichach Regensburg München Memmingen Regensburg Memmingen München München Regensburg Traunstein	Aichach ² Regensburg Aichach München Aichach Memmingen Aichach Regensburg ³ München ³ Aichach ³ Memmingen Aichach München Aichach München ⁴ Aichach ⁴ Regensburg Aichach Traunstein München Aichach					

Anmerkungen:

- ¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.
- ² Zuständig für den Vollzug von Strafhaft bis zu 18 Monaten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München für den Amtsgerichtsbezirk Landsberg am Lech aus dem Landgerichtsbezirk Augsburg ist die Justizvollzugsanstalt Memmingen.
- ³ Zuständig für den Vollzug von ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen (ohne anschließende oder vorangehende Straf- und/oder Untersuchungshaft) an weiblichen Gefangenen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München für den Landgerichtsbezirk Landshut ist die Justizvollzugsanstalt München.
- ⁴ Zuständig für den Vollzug von ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen (ohne anschließende oder vorangehende Straf- und/oder Untersuchungshaft) an weiblichen Gefangenen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München für den Landgerichtsbezirk München II, ist hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck die Justizvollzugsanstalt Aichach, hinsichtlich der übrigen Amtsgerichtsbezirke die Justizvollzugsanstalt München.

Anlage 2/2 – Einweisungsbestimmungen für weibliche Gefangene – Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg

Oberlandesgerichts- bezirk	Unter- suchungs- haft ¹	Erst- und Regelvollzug				
		bis zu 3 Monaten	über 3 Monate bis zu 9 Monaten	über 9 Monate bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis bis zu 2 Jahren	über 2 Jahre
1	2	3	4	5	6	7
Nürnberg						
Amberg	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Ansbach	Nürnberg	Nürnberg			Aichach	
Nürnberg/Fürth	Nürnberg	Nürnberg			Würzburg	Aichach
Regensburg	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Weiden/OPf.	Regensburg	Regensburg			Aichach	
Bamberg						
Aschaffenburg	Würzburg		Würzburg			Aichach
Bamberg	Bamberg		Bamberg		Würzburg	Aichach
Bayreuth	Bamberg		Bamberg		Würzburg	Aichach
Coburg	Bamberg		Bamberg		Würzburg	Aichach
Hof	Bamberg		Bamberg		Würzburg	Aichach
Schweinfurt	Würzburg		Würzburg			Aichach
Würzburg	Würzburg		Würzburg			Aichach

Anmerkung:

¹ Minderjährige Untersuchungsgefangene sind entsprechend Nr. 4a Abs. 2 einzuweisen.

Anlage 3/1 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten – im Alter von 14, 15 und 16 Jahren

Oberlandesgerichts- bezirk	Männliche Verurteilte	Weibliche Verurteilte
1	2	3
München	Laufen-Lebenau	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Aichach

Anlage 3/2 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilte – im Alter von 17 und 18 Jahren

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte			weibliche Verurteilte
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde	
	bis zu 3 Jahren ¹	über 3 Jahre		
1	2	3	4	5
München	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Nürnberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach
Bamberg	Laufen-Lebenau	Ebrach	Ebrach	Aichach

Anmerkung:

¹ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/3 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk München

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Augsburg	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Deggendorf	Laufen-Lebenau ¹				
Ingolstadt	Neuburg-Herrenwörth				
Kempton	Neuburg-Herrenwörth				
Landshut	Laufen-Lebenau ¹				
Memmingen	Neuburg-Herrenwörth				
München I	Laufen-Lebenau ¹				
München II	Laufen-Lebenau ¹				
Passau	Laufen-Lebenau ¹				
Traunstein	Laufen-Lebenau ¹				

Anmerkung:

¹ Nach den §§ 176 bis 178, 249 bis 255 StGB Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth einzuweisen.

Anlage 3/4 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg

Landgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren		ab 21 Jahre		
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird				
Amtsgerichtsbezirk	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Amberg	Neuburg-Herrenwörth				
Ansbach	Neuburg-Herrenwörth				
Nürnberg/Fürth					
Erlangen	Ebrach				
Fürth	Neuburg-Herrenwörth				
Hersbruck	Neuburg-Herrenwörth	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach
Neumarkt/OPf.	Neuburg-Herrenwörth				
Neustadt/Aisch	Ebrach				
Nürnberg	Neuburg-Herrenwörth				
Schwabach	Neuburg-Herrenwörth				
Regensburg	Neuburg-Herrenwörth				
Weiden/OPf.	Neuburg-Herrenwörth				

Anlage 3/5 – Einweisungsbestimmungen für die zu Jugendstrafe Verurteilten – im Alter ab 19 Jahren – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche Verurteilte				weibliche Verurteilte
	im Alter von 19 und 20 Jahren			ab 21 Jahre	
	an denen erstmals Jugendstrafe vollzogen wird		an denen bereits Jugendstrafe vollzogen wurde		
	bis zu 3 Jahren	über 3 Jahre			
1	2	3	4	5	6
Bamberg	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Ebrach	Aichach

Anlage 4/1 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 1 –
 (Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut,
 Memmingen)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) wird vollstreckt
 in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
Augsburg		
Aichach	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Augsburg	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Dillingen a. d. Donau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landsberg am Lech	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Nördlingen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Deggendorf		
Deggendorf	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Viechtach	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Ingolstadt		
Ingolstadt	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Neuburg an der Donau	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Pfaffenhofen	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Kempten (Allgäu)		
Kaufbeuren	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Kempten (Allgäu)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Lindau (Bodensee)	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Sonthofen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Landshut		
Eggenfelden	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Erding	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Freising	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Landau an der Isar	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Landshut	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Memmingen		
Günzburg	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München
Memmingen	Jugendarrestanstalt München	Jugendarrestanstalt München
Neu-Ulm	Jugendarrestanstalt Landshut	Jugendarrestanstalt München

Anlage 4/2 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk München, Teil 2 –
 (Landgerichtsbezirke München I, München II, Passau, Traunstein)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
München I	Jugendarrestanstalt München	
München		
München II	Jugendarrestanstalt München	
Dachau		
Ebersberg		
Fürstfeldbruck		
Garmisch-Partenkirchen		
Miesbach		
Starnberg		
Weilheim i. OB		
Wolfratshausen		
Passau		
Freyung		
Passau	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt München
Traunstein	Jugendarrestanstalt München	
Altötting		
Laufen		
Mühldorf a. Inn		
Rosenheim		
Traunstein		

Anlage 4/3 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg –
 (Landgerichtsbezirke Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg,
 Weiden i. d. OPf.)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) bei männlichen Arrestanten wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt Nürnberg, bei weiblichen Arrestanten in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest	
Amtsgerichtsbezirk	Jungen	Mädchen
1	2	3
Amberg		
Amberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwandorf i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Ansbach		
Ansbach	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weißenburg i. Bay.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Nürnberg-Fürth		
Erlangen	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Fürth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Hersbruck	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neumarkt i. d. OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Neustadt (Aisch)	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Schwabach	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Regensburg		
Cham	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kelheim	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Regensburg	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Straubing	Jugendarrestanstalt Landau	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Weiden		
Tirschenreuth	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Weiden/OPf.	Jugendarrestanstalt Nürnberg	

Anlage 4/4 – Einweisungsbestimmungen für den Jugendarrest
 – Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg –
 (Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt,
 Würzburg)

Der Jugendarrest nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) bei männlichen Arrestanten wird vollstreckt in der Jugendarrestanstalt Nürnberg, bei weiblichen Arrestanten in der Jugendarrestanstalt München.

Landgerichtsbezirk	Freizeitarrrest und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Kurzarrest von mehr als 2 Tagen und Dauerarrest	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
1	2	3	4	5
Aschaffenburg				
Aschaffenburg	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Obernburg a. Main	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Bamberg				
Bamberg	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Forchheim	Jugendarrestanstalt Nürnberg		Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Haßfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Bayreuth				
Bayreuth	Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Bayreuth - Zweigstelle Pegnitz	Jugendarrestanstalt Nürnberg		Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Kulmbach	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Coburg				
Coburg	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kronach	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Lichtenfels	Jugendarrestanstalt Würzburg		Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Hof				
Hof	Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	
Wunsiedel	Jugendarrestanstalt Hof	Jugendarrestanstalt Nürnberg	Jugendarrestanstalt Nürnberg	

Schweinfurt			
Bad Kissingen	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Bad Neustadt (Saale)	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Schweinfurt	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Würzburg			
Gemünden (Main)	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Kitzingen	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg
Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Würzburg	Jugendarrestanstalt Nürnberg

Anlage 5/1 – Einweisungsbestimmungen für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam mit Ausnahme der Zurückweisungshaft

Oberlandesgerichtsbezirk	männliche	weibliche
Landgerichtsbezirk	Abschiebungsgefangene	Abschiebungsgefangene
1	2	3
Bamberg	Hof	Hof
Nürnberg	Hof	Hof
München		
Augsburg	Eichstätt	Hof
Deggendorf	Eichstätt	Hof
Ingolstadt	Eichstätt	Hof
Kempten (Allgäu)	Eichstätt	Hof
Landshut	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München ¹	Hof
Memmingen	Eichstätt	Hof
München I	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München ¹	Hof
München II	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München ¹	Hof
Passau	Hof	Hof
Traunstein	Eichstätt	Hof

Anmerkung:

¹ Für Abschiebungsgefangene, die bereits rechtskräftig wegen einer groben Gewaltstraftat verurteilt wurden, bei denen Fremd- oder Eigengefährdung zu besorgen ist oder die erhebliche psychische Auffälligkeiten zeigen, ist die Einrichtung für Abschiebungshaft Eichstätt zuständig.

**Anlage 5/2 – Einweisungsbestimmungen für den Vollzug von Abschiebungshaft
Einweisungsbestimmungen für den Vollzug der Zurückweisungshaft**

Zuführende Bundespolizeiinspektion	männliche Abschiebungsgefangene	weibliche Abschiebungsgefangene
1	2	3
Flughafen München	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München	Hof
Freilassing	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München	Hof
Kempten	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München	Hof
Passau	Hof	Hof
München	Kombinierte Transit- und Abschiebungshafteinrichtung des Landesamts für Asyl und Rückführungen am Flughafen München	Hof
Nürnberg	Hof	Hof
Rosenheim	Eichstätt	Hof
Selb	Hof	Hof
Waidhaus	Hof	Hof
Waldmünchen	Hof	Hof
Würzburg	Hof	Hof

Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr